# Gewährleistungserklärung des Krankenhausträgers im Rahmen der Qualitätssicherung der Substitutionsbehandlung opiatabhängiger Patienten in der Psychiatrischen Institutsambulanz gem.§ 3 der Anlage 4 der Vereinbarung nach den §§ 113 Abs. 4; 118 und 120 SGB V.

# Das Klinikum [Name des Klinikums] verpflichtet sich dazu sicherzustellen, dass der für die Substitution verantwortliche Arzt der Psychiatrischen Institutsambulanz [Adresse] die gesetzlich vorgeschriebenen fachlichen Voraussetzungen erfüllt, opiatabhängige Patienten mit ärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln zu behandeln (zu substituieren). Der Prüfungsstelle ist auf Anforderung die gesetzlich erforderliche fachliche Qualifikation des für die Substitution verantwortlichen Arztes durch Vorlage entsprechender Urkunden nachzuweisen. Für die Behandlung der Patienten gelten, insbesondere in personeller Hinsicht, die Vorgaben der jeweils gültigen Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängigen sowie die BtMVV.

# Das [Name des Klinikums] verpflichtet sich des Weiteren dazu der Prüfungsstelle jederzeit auf Anfrage namentlich mitzuteilen, welche weiteren Ärzte in dem von der Prüfungsstelle benannten Zeitraum eine substituierende Tätigkeit in der oben genannten Psychiatrischen Institutsambulanz ausgeübt haben.

[Unterschrift Vorstand/Geschäftsführer] Ort, Datum